

Haus- und Benutzungsordnung



für Gemeinderäume der Kath. Kirchengemeinde St. Michael

Die Gemeinderäume sind zentraler Treff- und Mittelpunkt der Kirchengemeinde. Sie bieten in erster Linie die erforderlichen Räumlichkeiten für die Gremien und Gruppierungen der Kirchengemeinde, sowie überörtliche kirchliche Veranstaltungen. Soweit diese Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird, können einzelne oder mehrere Räume gegen Gebühr für private Zwecke, Vereine oder kulturelle Veranstaltungen vermietet werden.

Für den Betrieb der Gemeinderäume St. Michael sind folgende Bestimmungen festgelegt, welche für alle Besucher und Nutzer des Gemeindezentrums verbindlich sind:

§ 1 Verwaltung, Hausrecht

- 1.1 Die Verantwortlichkeit zur Verwaltung der Gemeinderäume und dessen Belegung hat der Kirchengemeinderat dem Kath. Pfarramt/der Kirchenpflege übertragen. Die Belegung erfolgt entsprechend der Benutzungsordnung.
- 1.2 Stellvertretend für den Kirchengemeinderat haben der Pfarrer/Gewählte/r Vorsitzende/r, der/die Kirchenpfleger*in und der/die Hausmeister*in, bzw. deren Stellvertreter Weisungsbefugnis und üben das Hausrecht aus. Diese Personen haben jederzeit das Zutrittsrecht zu allen Räumlichkeiten.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 2.1 Für alle Nutzergruppen muss eine verantwortliche Person als Gruppen- bzw. Veranstaltungsleitung benannt werden. Diese ist für die Einhaltung der Hausordnung, sowie der gesetzlichen Meldepflichten und Bestimmungen verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Versammlungsgesetz, die Gema-Rechte, sowie die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Person hat auf die Vermeidung von Lärmbelästigungen und Ruhestörungen hinzuwirken.
- 2.2 Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Pfarramt. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Schlüsselempfänger zu tragen.
- 2.3 Die Räumlichkeiten der Gemeinderäume sind möbliert. Für das Herrichten der überlassenen Räume ist der Nutzer verantwortlich. Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räumlichkeiten aufgeräumt, im ursprünglichen Zustand zu verlassen. (Besenrein) Grobe Verschmutzungen müssen beseitigt werden. Küchenwäsche ist vom Nutzer selbst mitzubringen.
- 2.4 Alle Nutzer sind zu einer schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Flure und des Zubehörs verpflichtet. Veränderungen am Bauwerk oder an vorhandenen Installationen sind nicht gestattet. Die Anbringung von Dekorationen und Einbauten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den/die Hausmeister*in bzw. deren Stellvertreter (siehe 1.2).
- 2.5 Zusätzlich erforderliche Reinigungsarbeiten werden nach Aufwand berechnet.
- 2.5 Eine Entfernung von Kunstgegenständen ist nicht gestattet.
- 2.6 In den gesamten Gemeinderäumen ist der Gebrauch von offenem Feuer und Feuerwerkskörpern, sowie das Rauchen verboten.
- 2.7 Flure, Treppen und Türen sind als Rettungswege frei zu halten.

- 2.8 Die verantwortliche Person nach 2.1 trägt dafür Sorge, dass Fenster und Türen der Gemeinderäume St. Michael nach Veranstaltungsschluss ordnungsgemäß verschlossen sind und die beigefügte Checkliste beachtet wurde.
- 2.9 Die unberechtigte Mitbenutzung der Gemeindehalle, der Treppenaufgänge zu Hallenempore und den Umkleidekabinen ist verboten.
- 2.10 In den Gemeinderäumen gilt das Jugendschutzgesetz.

§3 Nutzung Foyer /Regelung Personenanzahl Gemeinderäume

- 3.1 **Bei Veranstaltungen in den Kirchengemeinderäumen beträgt die maximal zulässige Personenzahl ca. 60.**
- 3.2 **Die zusätzliche Nutzung des Foyers ist bei der Gemeindeverwaltung Hüttisheim zu vereinbaren. (nur Samstag und Sonntag möglich).**
- 3.3 **Wird das Foyer von der Gemeinde Hüttisheim angemietet beträgt die maximale Personenzahl 100. Die Vermietung des Foyers wird separat über die Gemeinde abgerechnet.** Eine Bestuhlung des Foyers ist nur zulässig unter Beachtung der in § 2.7 genannten Vorgabe.
- 3.4 Die Faltwand wird nur bei Anmietung des Foyers vom Hausmeister geöffnet. Auch dies muss bereits bei der Anmietung mit der Gemeinde geklärt werden.

§4 Haftung

- 4.1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Benutzung der Räume entstehen, auch für Schadensersatzansprüche, die bedingt durch Handlungen der Nutzer gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Bitte prüfen Sie, ob eine Deckung durch Ihre Privathaftpflichtversicherung vorgesehen ist.
- 4.2 Für die Garderobe, vergessene oder zu Schaden gekommene Gegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die von Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Das temporäre Nutzungsrecht an den Räumen und Einrichtungen im Gemeindezentrum, speziell der Gemeinderäume St. Michael wird durch einen Mietvertrag begründet.
- 5.2 Der zu zahlende Mietzins ist im Mietvertrag geregelt.